

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 101/11 B

L 5 KR 133/08 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 5 KR 221/06 (SG Koblenz)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

BARMER GEK,
Axel-Springer-Straße 44, 10969 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

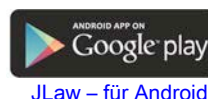
Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. April 2012 durch den
Richter Dr. H a u c k als Vorsitzenden sowie die Richterinnen Dr. R o o s
und den Richter Dr. E s t e l m a n n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 13. Oktober 2011 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Der Kläger begehrt als Sonderrechtsnachfolger seiner verstorbenen Ehefrau (im Folgenden: Versicherte) die Erstattung der Kosten einer Immuntherapie in Höhe von 6630,60 Euro. Die 1957 geborene, bei der beklagten Ersatzkasse Versicherte litt an einem metastasierenden Mamma-Karzinom. Vom 14. bis 28.4.2005 erhielt sie privatärztlich von dem Arzt für Allgemeinmedizin/Naturheilverfahren T. als Immuntherapie eine aktive Fiebertherapie sowie eine Therapie mit onkolytischen Viren und dendritischen Zellen. Sie verstarb am 11.5.2005. Der Kläger ist mit seinem Begehren auf Erstattung der Kosten der genannten Therapie bei der Beklagten und in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Das LSG hat zur Begründung ua ausgeführt, die vertragsärztlichen Behandlungsmethoden seien nicht ausgeschöpft gewesen und der Nutzen der gewählten Therapie sei nicht ausreichend belegt (*Urteil vom 13.10.2011*).
- 2 Der Kläger wendet sich mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil und beruft sich auf Verfahrensfehler.

II

- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 S 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 S 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung des geltend gemachten Revisionszulassungsgrundes des Verfahrensfehlers (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG).
- 4 Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung von § 109 SGG und § 128 Abs 1 S 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Wer eine Nichtzulassungsbeschwerde auf den Zulassungsgrund des Verfahrensfehlers stützt, muss zu seiner Bezeichnung (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dartun. Er muss darüber hinaus darlegen, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (*vgl zB BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 4 mwN*). Bei der Rüge eines Verstoßes gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) muss die Beschwerdebegründung hierzu ua folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, aufgrund deren

bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen und (3) Darlegung der von dem betreffenden Beweisantrag berührten Tatumstände, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten (*vgl. - auch zu weiteren Erfordernissen - zB BSG Beschluss vom 20.7.2010 - B 1 KR 29/10 B - RdNr 5 mwN*). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebeurteilung nicht gerecht.

- 5 Der Kläger legt insbesondere nicht dar, aufgrund welcher Rechtsauffassung des LSG bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen. Er verweist lediglich darauf, nach dem Standpunkt des LSG seien die vertragsärztlichen Behandlungsmethoden nicht ausgeschöpft gewesen. Er spricht damit eine Beurteilung des LSG auf Ebene einer Tatfrage an, verdeutlicht indes nicht, wieso es darauf nach Rechtsauffassung des LSG überhaupt ankommt.
- 6 Nur ergänzend weist der Senat auf Folgendes hin: Es ist zweifelhaft, dass die Beschwerdebeurteilung im LSG-Verfahren gestellte konkrete formelle Beweisanträge aufzeigt, die zum Zeitpunkt der Entscheidung des LSG noch aufrechterhalten geblieben sind (*vgl. zur Erforderlichkeit zB BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9 S 20; BSG SozR 1500 § 160 Nr 64*). Der Kläger legt mit seinem Hinweis auf das schriftliche Beweisangebot, "zur Frage des Ablaufs der Behandlung" den Arzt T. als sachverständigen Zeugen zu hören, nicht genau das Beweisthema dar, also zu welchen Tatsachen das LSG noch Beweis erheben sollte, obwohl es hierzu bereits ermittelt hatte. Selbst wenn man zu Gunsten des Klägers von einem förmlichen Beweisantrag ausgehen wollte, legt er jedenfalls die hiervon berührten Tatumstände nicht dar, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten. Der Kläger setzt sich insoweit nicht damit auseinander, dass das LSG außer einem Bericht des Arztes T. weitere umfangreiche Unterlagen über den Ablauf der Behandlung der Versicherten beigezogen hat und der auf dieser Grundlage abgegebenen Beurteilung von Dr. N. gefolgt ist.
- 7 Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

